

5. Satzung

Zur Änderung der Satzung über die Abhaltung des Krammarktes und des Pferdemarktes sowie über die Erhebung von Gebühren bei der Abhaltung der Märkte in der Ortschaft Ovelgönne

Aufgrund des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) i. d. F. vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 6/2017 S. 106) und Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. Nr. 6/2018, S. 6) hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 13.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Gemeinde Ovelgönne setzt für die Planung und Durchführung des Pferdemarktes einen Marktausschuss ein. Dieser besteht aus dem/den Marktmeister(n), Vertreter/Vertreterinnen des Bürgervereins Ovelgönne e. V., Ratsmitgliedern und einem/einer Vertreter/-in der Verwaltung.

Artikel 2

§ 6 Absatz 1 und 6 erhalten folgende Fassung:

- (1) Bewerbungen um einen Standplatz haben bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres für den nächstmöglichen Markt zu erfolgen.
- (6) Über Plätze, die am Tag vor Marktbeginn bis 14.00 Uhr nicht eingenommen sind bzw. für die eine schriftliche Nachricht über den späteren Aufbau nicht rechtzeitig bei der Gemeinde eingereicht wurde, wird anderweitig verfügt.

Artikel 3

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Ein Abbau der Buden und sonstigen Anlagen ist vor 22.00 Uhr bei Beendigung des Marktes ausdrücklich untersagt.
Spätestens am 2. Tage nach Beendigung des Marktes muss der Abbau und die Räumung des Marktes beendet sein.
Die zugewiesenen Plätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

Artikel 4

Die Satzung erhält folgenden ergänzenden Paragraphen:

§ 12a Sanitäre Anlagen

- (1) Sofern für das Marktgeschehen erforderlich und durch die Art des Marktes geboten, stellt die Gemeinde Ovelgönne die erforderlichen sanitären Anlagen.
- (2) Neben der Bereitstellung übernimmt die Gemeinde auch den Betrieb der sanitären Anlagen mit Fremdpersonal.
- (3) Die entstehenden Kosten werden zum Teil umgelegt

Artikel 5

§ 14 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung eines Marktstandes auf dem Markt sind zu entrichten:

Autoselbstfahrer (Scooter)		250,00 €/Tag
Rundfahrgeschäfte	bis 10 m Ø	35,00 €/Tag
	bis 12 m Ø	40,00 €/Tag
	bis 18 m Ø	130,00 €/Tag
	ab 18 m Ø	150,00 €/Tag
Sonstige Fahrgeschäfte		130,00 €/Tag
Hippodrome, Reitbahnen	je qm	0,25 €/Tag
Schiffsschaukel	je qm	0,45 €/Tag
Verkaufsgeschäfte aller Art -mit Ausnahme der Genannten-	je qm	1,00 €/Tag
	Mindestbetrag:	20,00 €/Tag
Wurstgeschäfte und Bratereien	je qm	3,00 €/Tag
	Mindestbetrag:	80,00 €/Tag
Pizza, Fischgeschäfte, Döner u. ä.	je qm	2,40 €/Tag
	Mindestbetrag:	30,00 €/Tag
Bäckereien, Reibekuchen, Crepes u. ä.	je qm	1,20 €/Tag
	Mindestbetrag:	25,00 €/Tag
Schankzelte	je qm	2,50 €/Tag
	Mindestbetrag:	250,00 €/Tag
Ausschankwagen	je qm	2,50 €/Tag
	Mindestbetrag:	150,00 €/Tag

Verlosungen, Schieß- und Spielgeschäfte	je qm	1,00 €/Tag
	Mindestbetrag:	30,00 €/Tag
Zusätzliche Fläche für die Aufstellung von Sitzgelegenheiten	je qm	0,50 €/Tag

Artikel 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ovelgönne, den

GEMEINDE OVELGÖNNE

Sascha Stolorz
Bürgermeister